

bolwin dokters

Rechtsanwalts und Steuerberaterpartnerschaft

Erzweg 2

48282 Emsdetten

Tel: 02572-91727-0

Fax: 02572-91727-99

www.bolwindokters.de

info@bolwindokters.de

UStID: DE257488194

Partnerschaftsregister NRW

AG Essen PR 1889



1 DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- bolwindokters und DATEV
- Jahressteuergesetz 2019 veröffentlicht
- Zertifizierung elektronischer Kassen
- Bürokratieentlastung beschlossen
- Gehaltsumwandlung ohne verbindlichen Anspruch

Ausgabe Nr. 1/2020 (Januar/Februar)

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant von bolwindokters,

über wichtige Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren wir Sie ganz bequem mithilfe der nachfolgenden Ausgabe der Mandanten I Information. Alle zwei Monate steht eine aktuelle Ausgabe zum Download auf bolwindokters.de für Sie bereit. Erkennen Sie für sich Beratungsbedarf? Bitte sprechen Sie uns an. Wir stehen gerne für eine individuelle Beratung bereit.

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start in 2020!.

Es grüßt Sie freundlich für alle Partner

Stefan Dokters, LL.M.

Rechtsanwalt



DIE MANDANTEN | INFORMATION

IN EIGENER SACHE

bolwindokters und DATEV

Wechsel der Branchensoftware

Mit dem Jahreswechsel 2019/2020 wechseln wir von unseren bisherigen Branchenprogrammen Agenda (Steuerberatung) und advoware (Rechtsanwalt und Notar) unter ein einheitliches Dach bei der DATEV. Wir sind überzeugt, mit diesem starken Partner die Herausforderungen eines digitalen Workflows bei Berücksichtigung höchster Standards bei Datenschutz und Datensicherheit künftig noch besser meistern zu können.

Leider bringen Umstellungen dieser Art und Größenordnung meist unvorhergesehene Komplikationen und kleinere Probleme mit sich. Wir bitten diese bereits jetzt zu entschuldigen, sollten Sie hiervon betroffen sein. Berichten Sie uns gerne – wir kümmern uns umgehend um Lösungen.

Vor allem als steuerlicher Mandant werden Sie von dem Wechsel profitieren. Wir werden Sie im Laufe des Jahres sicherlich auf neue Vorteile auch für Ihr Unternehmen aufmerksam machen können.

STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

Alle Steuerpflichtigen

Jahressteuergesetz 2019 veröffentlicht

Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften ("JStG 2019") enthält Maßnahmen zur weiteren steuerlichen Förderung einer umweltfreundlichen Mobilität, sieht weitere begünstigende und entlastende Maßnahmen und Maßnahmen zur Gestaltungsbekämpfung und Sicherung des Steueraufkommens sowie zwingend notwendige Anpassungen an das EU-Recht und an die Rechtsprechung des EuGH vor.

Das Jahressteuergesetz 2019 wurde am 17.12.2019 im BGBl 2019 I S. 2451 veröffentlicht und hat im wesentlichen den Inhalt wie folgt:

I. Maßnahmen zur Förderung der umweltfreundlichen Mobilität

- Einführung einer Sonderabschreibung für Elektronenfahrzeuge i.H.v. 50 Prozent im Jahr der Anschaffung - zusätzlich zur regulären Abschreibung, § 7c EStG-E. Von der Regelung sind auch E-Lastenfahrräder umfasst. Die Regelung wird von 2020 bis Ende 2030 befristet, § 52 Abs. 15b EStG-E.

- Um die Akzeptanz eines Jobtickets zu erhöhen, kann der Arbeitgeber anstelle der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG (unter Anrechnung auf die Entfernungspauschale) die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % erheben. Für diese pauschal besteuerten Bezüge unterbleibt eine Minderung des Werbungskostenabzugs in Form der Entfernungspauschale beim Arbeitnehmer, § 40 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 EStG-E;
- Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bei privater Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 Nr. 2 EStG bis Ende 2030, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 EStG-E. Zusätzlich soll bei der Bewertung der Entnahme für Kraftfahrzeuge, die pro gefahrenem Kilometer keine CO₂-Emissionen haben, nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden (BMG bis 40.000 €).
- Verlängerung der Steuerbefreiung von Diensträdern bis Ende 2030, § 52 Absatz 4 Satz 7 EStG-E.
- Einführung einer Pauschalbesteuerungsmöglichkeit für Fahrräder in § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG-E. Vorgesehen ist die Möglichkeit den geldwerten Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung von betrieblichen Fahrrädern an den Arbeitnehmer pauschal mit 25 Prozent Lohnsteuer zu besteuern. Die Regelung soll am 1.1.2020 in Kraft treten.
- Verlängerung der Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung nach § 3 Nr. 46 EStG bis zum Ablauf des Jahres 2030, § 52 Absatz 4 Satz 14 EStG-E;
- Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug sowie Gutscheine und Geldkarte wird in § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 11 EStG-E aufgenommen. Die Regelung soll am 1.1.2020 in Kraft treten.
- Halbierung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Miet- oder Leasingaufwand für reine Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge mit Mindestreichweite, § 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 2 GewStG-E, letztmals anzuwenden für den Erhebungszeitraum 2030, § 36 Abs. 3 GewStG-E.



DIE MANDANTEN | INFORMATION

- Erweiterung der Lohnsteuer-Anmeldung wird ab dem 1.1.2020 in § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG-E geregelt.
- Einführung der beschränkten Steuerpflicht bei Kapitalerträgen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 durch § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a EStG-E ab dem 1.1.2020.
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz für E-Books und Datenbanken ab 2020, § 12 Absatz 2 Nummer 14 UStG-E.
- Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Erzeugnisse für Zwecke der Monatshygiene (bisher 19 Prozent) ab 2020, Nummer 55 der Anlage 2 zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 UStG.

II. Maßnahmen zur steuerliche Entlastungen für Arbeitnehmer und Verfahrenserleichterungen für Arbeitgeber und unterstützende Maßnahmen zur Entspannung am Wohnungsmarkt u.a.

- Nach § 3a Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt: „(3a) Bei Zusammenveranlagung sind auch die laufenden Beträge und Verlustvorträge des anderen Ehegatten einzubeziehen.“
- Einführung eines neuen Pauschbetrages für angestellte und selbständige Berufskraftfahrer in Höhe von 8 € täglich, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b EStG-E (angestellte Berufskraftfahrer, § 4 Abs. 10 EStG-E (selbständige Berufskraftfahrer). Anwendung: erstmals für VZ 2020, § 52 Abs. 1 EStG;
- Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen von 24 € auf 28 € und von 12 € auf 14 €, § 9 Abs. 4a Satz 3 EStG-E ab dem VZ 2020, § 52 Abs. 1 EStG;
- Vollautomatische Fristverlängerung im Einkommensteuerrecht, § 109 Absatz 4 AO-E (bislang ist nach § 155 Absatz 4 AO lediglich ein vollständig automationsgestützter Erlass von Steuerbescheiden und gleichgestellten Bescheiden möglich);
- Einführung eines neuen gesetzlichen Bewertungsabschlags bei Mitarbeiterwohnungen von einem Drittel vom ortsüblichen Mietwert (z.B. der niedrigste Mietwert der Mietpreisspanne des Mietspiegels für vergleichbare Wohnungen zuzüglich der nach der BetrKV umlagefähigen Kosten, die konkret auf die überlassene Wohnung entfallen) zur Abmilderung von möglichen Steuerbelastungen bei niedrigen Bestandsmieten (Mietobergrenze: 25 €/qm, bezogen auf den ortsüblichen Mietwert ohne die nach der BetrKV umlagefähigen Kosten), § 8 Absatz 2 Satz 12 EStG-E, erstmals anzuwenden für den VZ 2020, § 52 Abs. 1 EStG;
- Ermöglichung des Abzugs von Sonderabschreibungen nach § 7b EStG bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als WK, § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 Satz 1 EStG-E. Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7b EStG kann bereits im VZ 2018 erfolgen.

III. Maßnahmen zur Gestaltungsbekämpfung und Sicherung des Steueraufkommens

- Haftung der Organgesellschaft bei mehrstufiger Organschaft, § 73 Satz 1 AO-E. Mit der Neuregelung soll sichergestellt werden, dass ein Haftungsbescheid gegenüber der (nachrangigen) Organgesellschaft erlassen werden kann, die eine Steuerschuld wirtschaftlich verursacht hat beziehungsweise bei der ein Haftungsanspruch durchsetzbar erscheint;
- Aktualisierung der Regelungen zum Kapitalertragsteuerabzug, §§ 43, 44 EStG (u.a. Einführung eines neuen Kapitalertragsteuerabzuges für sog. Crowdfunding-Geschäfte in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c Satz 1 EStG-E) ab 2020 (s. Artikel 35 "JStG 2019") ,
- Klarstellung der Verpflichtung zur Angabe von Kapitalerträgen, die bisher nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben in der Steuererklärung, § 32d Absatz 3 Satz 3 EStG-E ab Inkrafttreten des Änderungsgesetzes,
- Die im Referentenentwurf ursprünglich vorgesehene Eindämmung von Steuergestaltungen mittels Share Deals wurde aus dem Regierungsentwurf des "JStG 2019" gestrichen. Das Vorhaben wird nun mit einem separaten Gesetzentwurf (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes) weiterverfolgt, s. hierzu unsere Online-Nachricht v. 31.7.2019 sowie Jahn, NWB 33/2019 S. 2393.

IV. Weitere Änderung

- Einführung eines neuen § 13b EStG zur gemeinschaftlichen Tierhaltung z.B. bei Genossenschaften, Mitunternehmerschaften und Vereinen. Erstmals anzuwenden für das Wirtschaftsjahr, dass nach dem 31.12.2024 beginnt.
- Einführung eines neuen § 17 Abs. 2a EStG zur Ermittlung der Anschaffungskosten für den Erwerb von Anteilen i.S.d. § 17 Abs. 1 EStG. Der neue Absatz 2a sieht u.a. vor, dass auch die Nebenkosten und die nachträglichen Anschaffungskosten zu den Anschaffungskosten rechnen. Nachträgliche An-



DIE MANDANTEN | INFORMATION

schaffungskosten in diesem Sinne sind: offene oder verdeckte Einlagen, bestimmte Darlehensverlust und teilweise auch Ausfälle von Bürgschaftsregressforderungen und vergleichbaren Forderungen.

V. Reaktion auf BFH-Rechtsprechung

- Gewerbliche Abfärbung auch bei Verlusten, § 15 Absatz 3 Nr. 1 EStG-E (Reaktion auf BFH, Urteil v. 12.4.2018 - IV R 5/15, s. hierzu Weiss, Bagatellgrenze bei Abfärbung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG, NWB 32/2018: die Änderung soll die bisherige Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung wiederherstellen und absichern, wonach auch eine land- und forstwirtschaftlich, freiberuflich oder vermögensverwaltend tätige Personengesellschaft in vollem Umfang gewerbliche Einkünfte bezieht, wenn sie daneben nur negative gewerbliche (Beteiligungs-)Einkünfte erzielt); anwendbar auch für VZ vor 2019 (§ 52 Abs. 23 Satz 1 EStG-E).

VI. Anpassungen an das EU-Recht und an die Rechtsprechung des EuGH

- Einführung einer neuen Konsignationslagerregelung, § 6b UStG-E;
- Definition des umsatzsteuerlichen Reihengeschäfts, § 3 Absatz 6a UStG-E;
- u.a. Versagung der Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung, wenn der liefernde Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der zusammenfassenden Meldung (§ 18a UStG) nicht, nicht vollständig und richtig nachgekommen ist, § 4 Nummer 1 Buchstabe b UStG-E. Darüber hinaus Normierung weiterer Voraussetzungen für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung in § 6a Absatz 1 Satz 1 UStG-E;
- Umsetzung des EuGH-Urteils v. 8.2.2018 - C-380/16 zur Margenbesteuerung bei Reiseleistungen durch Aufhebung des § 25 Absatz 3 Satz 3 UStG;
- Umsetzung des EuGH-Urteils v. 21.9.2017 - C-616/15 zur Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen von selbständigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder durch Einführung einer Steuerbefreiung für sonstige Leistungen von selbständigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder für unmittelbare Zwecke ihrer nicht steuerbaren oder ihrer nach § 4 Nummer 11b, 14 bis 18, 20 bis 25 oder Nummer 27 UStG steuerfreien Umsätze, § 4 Nummer 29 UStG-E;

- Umsetzung des EuGH-Urteils v. 20.9.2018 - C-685/16 in Bezug auf die Regelung zur gewerbesteuerlichen Behandlung von Dividendenerträgen u.a. durch Streichung der einschränkenden Tatbestandsvoraussetzungen für ausländische Kapitalgesellschaften des bisherigen § 9 Nummer 7 Satz 1 erster Halbsatz GewStG.

Unternehmer

Zertifizierung elektronischer Kassen

Nach einer bundesgesetzlichen Regelung müssen elektronische Aufzeichnungssysteme (elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen) grundsätzlich ab dem 1.1.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein. Da eine solche jedoch nicht rechtzeitig am Markt verfügbar war, hat die Finanzverwaltung eine sog. Nichtangriffsregelung beschlossen. Danach wird Unternehmern eine **Übergangsfrist bis zum 30.9.2020** für die Umrüstung bzw. Anschaffung elektronischer Kassen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung eingeräumt.

Eine Fristverlängerung gilt ebenfalls für die **Mitteilung an das Finanzamt**, dass Kassen mit derartigen zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen eingesetzt werden. Diese Meldung soll erst erfolgen müssen, wenn ein elektronisches Meldeverfahren verfügbar ist. Der Zeitpunkt hierfür wird noch gesondert bekannt gegeben.

Hinweis: Wurde die Kasse nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschafft und kann sie aufgrund ihrer Bauart nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nachgerüstet werden, darf sie bis zum 31.12.2022 weiterverwendet werden, sofern sie den bisherigen Anforderungen der Finanzverwaltung an elektronische Kassen entspricht.

Bürokratieentlastung beschlossen

Am 8.11.2019 hat der Bundesrat das sog. Dritte Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet. Mit dem neuen Gesetz wird u. a. eine **elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** eingeführt. Ein elektronisches Meldeverfahren soll ab dem 1.1.2022 die Einreichung des Krankenscheins ersetzen. Künftig sollen Krankenkassen den Arbeitgeber auf Abruf elektronisch über Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit seines gesetzlich versicherten Arbeitnehmers informieren.

Vorgesehen sind ferner **Erleichterungen bei der Archivierung elektronisch gespeicherter Steuerunterlagen**. Für Unternehmen entfällt die Pflicht, bei einem Wechsel der Steuersoftware zehn Jahre lang die alten Datenverarbeitungsprogramme in Betrieb zu halten. Diese dürfen künftig fünf Jahre nach dem Wechsel abgeschafft werden, wenn ein Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhan-



DIE MANDANTEN | INFORMATION

den ist. Die Regel gilt bereits für aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten, deren Aufbewahrungsfrist bis zum 1.1.2020 noch nicht abgelaufen ist.

Daneben sind u. a. die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze: Künftig kann man bei der Umsatzsteuer zur Kleinunternehmerregelung optieren, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die Grenze von 22.000 € (bisher 17.500 €) nicht überstiegen hat und – wie bisher – 50.000 € im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Hinweis: Die Regelung gilt ab dem 1.1.2020 und wirkt sich bereits auf das Jahr 2019 aus, da die Kleinunternehmergrenze auf den Vorjahresumsatz abstellt.

Befristete Abschaffung der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer: Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich vierteljährlich abzugeben, soweit die Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 7.500 € betragen hat. Neugründer haben, unabhängig vom Umfang der Tätigkeit im Jahr der Gründung des Unternehmens und im darauffolgenden Kalenderjahr, Voranmeldungen monatlich abzugeben. Diese Verpflichtung wird für sechs Besteuerungszeiträume vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2026 ausgesetzt. In dieser Zeit reicht eine vierteljährliche Abgabe aus.

Anhebung der lohnsteuerlichen Pauschalierungsgrenze von 62 € auf 100 € für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung: Bisher konnte der Arbeitgeber die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschalsteuersatz von 20 % erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungsteuer 62 € im Kalenderjahr nicht überschritten hat. Mit der Neuregelung wird der Betrag ab 2020 auf 100 € angehoben.

Erhöhung der Steuerbefreiung für betriebliche Gesundheitsförderung: Der steuerfreie Höchstbetrag für zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung der Mitarbeiter wird ab 2020 von 500 € auf 600 € angehoben.

Anhebung der Arbeitslohngrenze zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung: Die Grenze zur möglichen Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte mit 25 % des Arbeitslohns wird von einem durchschnittlichen Arbeitslohn je Arbeitstag von 72 € auf 120 € angehoben. Zudem wird der pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn von 12 € auf 15 € erhöht. Beide Regelungen gelten ab 2020.

Pauschalierung der Lohnsteuer für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer: Arbeitgebern wird die Möglichkeit eingeräumt, die Lohnsteuer für Bezüge von kurzfristigen, im Inland ausgeübten Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte des Arbeitgebers zugeordnet sind, unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % des Arbeitslohns zu erheben. Die Änderung ist ab 2020 anzuwenden.

Wegfall der Anmeldepflicht zur Unfallversicherung für Unternehmer, die eine Gewerbeanzeige erstattet haben: Unternehmensgründer müssen sich innerhalb einer Woche nach der Gründung beim zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) anmelden und bestimmte Daten mitteilen. Gleichzeitig besteht eine Anzeigepflicht bei den zuständigen Gewerbeämtern. Durch eine Änderung der Gewerbeanzeigerordnung wird künftig sichergestellt, dass die von den Gewerbeämtern erhobenen Daten auch die für eine Anmeldung zur Unfallversicherung notwendigen Angaben umfassen. Sofern eine Gewerbeanzeige erfolgt, ist eine gesonderte Anmeldung der Unternehmer zur Unfallversicherung damit entbehrlich. Die Regelung tritt am 1.7.2020 in Kraft.

Bürokratieabbau für Bescheinigungs- und Informationspflichten des Anbieters von Altersvorsorgeverträgen gegenüber dem Steuerpflichtigen: Bisher hatten Anbieter von Altersvorsorgeverträgen in bestimmten Fällen, wie z. B. beim erstmaligen Bezug von Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, nach Ablauf des Kalenderjahres dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Muster den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen mitzuteilen. Ab 2020 kann die Mitteilung elektronisch bereitgestellt werden, wenn der Steuerpflichtige damit einverstanden ist.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Gehaltsumwandlung ohne verbindlichen Anspruch nicht steuerschädlich

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein arbeitsvertraglich vereinbarter Lohnformenwechsel (sog. Gehaltsumwandlung) entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung nicht begünstigungsschädlich ist. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können den Arbeitslohn vielmehr für künftige Lohnzahlungszeiträume herabsetzen und diese Minderung durch verwendungsgebundene Zusatzleistungen steuerbegünstigt ausgleichen („Mehr Netto vom Brutto“). Entscheidend für die lohnsteuerliche Begünstigung ist, dass der Zuschuss **verwendungs- bzw. zweckgebunden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet** wird.

Hintergrund: Für bestimmte Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden (z. B. Mahlzeitengestellung, Zuschüsse zu den Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Zuschüsse für die Internetnutzung) kann die Lohnsteuer mit einem niedrigen Pauschalsteuersatz berechnet werden. In bestimmten Fällen bleibt der Zuschuss sogar steuerfrei.

Sachverhalt: Der Kläger war Einzelunternehmer und einigte sich zum 1.7.2011 mit mehreren Arbeitnehmern auf eine Änderung der Arbeitsverträge: Das bisherige Gehalt wurde von 2.500 € um 250 € auf 2.250 € herabgesetzt. Für künftige Lohnerhöhungen, Abfindungsansprüche etc. sollte der bisherige Arbeitslohn von 2.500 € als sog. Schattenlohn und damit als Bemessungsgrundlage fortgeführt werden. Anschließend vereinbarte der Kläger mit seinen Arbeitnehmern

DIE MANDANTEN | INFORMATION

einen Zuschuss für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für die Internetnutzung. Diese Zuschüsse sollten nicht freiwillig gezahlt werden. Der Kläger pauschalierte die Lohnsteuer auf die Zuschüsse mit 15 % (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) und 25 % (Internetnutzung). Ab dem 1.1.2014 wurde vereinbart, dass die Zuschüsse nicht mehr freiwillig gezahlt werden. Das Finanzamt erkannte die Pauschalierung der Lohnsteuer nicht an, weil es von einer schädlichen Gehaltsumwandlung ausging.

Entscheidung: Der BFH gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Ein Zuschuss wird dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt, wenn er verwendungs- bzw. zweckgebunden geleistet wird, also für den im Gesetz genannten Zweck, z. B. für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder für die Internetnutzung.
- Es kommt **entgegen der bisherigen Rechtsprechung** nicht mehr darauf an, ob der Arbeitnehmer auf den Zuschuss arbeitsrechtlich einen Anspruch hat. Der Zuschuss ist, wenn er für den im Gesetz genannten Zweck und damit verwendungs- bzw. zweckgebunden gezahlt wird, auch dann lohnsteuerlich begünstigt, wenn der Arbeitnehmer einen Anspruch darauf hat.
- Im Streitfall war es daher steuerlich unbeachtlich, dass der Kläger und seine Arbeitnehmer zunächst den Arbeitslohn um 250 € herabgesetzt und anschließend einen Zuschuss in dieser Höhe für die vom Gesetzgeber begünstigten Zwecke (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Internetnutzung) vereinbart haben. Denn die gesetzliche Begünstigung dieser Zuschüsse dient der Verwaltungsvereinfachung und der Förderung der genannten Zwecke.
- Mit der Vereinbarung über die Zahlung der Zuschüsse in Höhe von 250 € traten sie zusätzlich zum ohnehin in Höhe von 2.250 € gezahlten Lohn hinzu. Unerheblich ist, dass der Kläger ursprünglich 2.500 € geschuldet hatte.
- Unschädlich ist auch, dass der bisherige Lohn als sog. Schattenlohn für weitere Lohnansprüche fortgeführt wurde. Ein Gestaltungsmissbrauch liegt nicht vor.

Hinweise: Der BFH hält an seiner bisherigen Rechtsprechung nicht mehr fest, wonach der Zuschuss nur dann lohnsteuerlich begünstigt ist, wenn er freiwillig gezahlt wird. Zugleich widerspricht der BFH der Finanzverwaltung, die in Gehaltsumwandlungen steuerlich schädliche Gestaltungen sieht, für die weder eine Lohnsteuerpauschalierung noch eine Steuerbefreiung gewährt wird.

Zu beachten ist, dass nicht jeder Zuschuss des Arbeitgebers lohnsteuerlich begünstigt ist. Vielmehr werden nur Zuschüsse für bestimmte Zwecke begünstigt, z. B. für arbeits-tägliche Mahlzeiten oder zur Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter. Letztere sind unter bestimmten Voraussetzungen sogar bis zu einem Betrag von 500 € pro Jahr pro Mitarbeiter steuerfrei.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Informationsmitteilung für eigene Mandanten, welche von der bolwindokters Rechtsanwalts- und Steuerberaterpartnerschaft ausschließlich zu Informationszwecken erstellt wurde. Die enthaltenen Informationen beziehen sich nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson, Personengesellschaft oder einer juristischen Person, insbesondere stellen sie keine betriebswirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Die Informationsmitteilung kann keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen und kann nicht als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Für Entscheidungen, welche auf Basis dieser Informationsmitteilung getroffen werden, übernehmen wir keinerlei Verantwortung. Die Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt und geprüft. Dennoch wird eine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit dieser Mitteilung ausgeschlossen.